

Merkblatt

zum Wegebau in der Land- und Forstwirtschaft mit Bauschutt, Recyclingbaustoffen und Straßenaufbruch



Allgemeines:

Für die nachhaltige und sachgemäße Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen muss ein geeignetes Wegenetz vorhanden sein.

Für den Neubau und die Unterhaltung von wassergebundenen Wegen werden neben Naturwerksteinen und anderen inerten, mineralischen Massen (Sand/Kies, unbelasteter Bodenaushub) in Einzelfällen auch Bauschutt und Recyclingbaustoffe eingesetzt.

Was aus Sicht des nachhaltigen Umgangs mit Rohstoffen und eines effizienten Stoffkreislaufs durchaus sinnvoll erscheint, kann aber zugleich auch einen schweren und nachhaltigen Eingriff in den Naturhaushalt, in das Ökosystem und das Landschaftsbild mit sich bringen.

Baustoffe können aufgrund ihrer Herkunft eine Vielzahl von Schadstoffen aufweisen, welche bei unsachgemäßer Verwertung im Wegebau u. a. eine Schädigung von Boden und Grundwasser und damit für unser aller Trinkwasser nach sich ziehen kann.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) regelt in § 7 Abs. 3, dass die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen hat. Soweit Bauschutt entsprechend dem Leitfaden "Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken" aufbereitet wurde, geht man von einer Schadlosigkeit aus.

Wer dagegen verstößt, insbesondere unzulässiges Material einsetzt, muss dieses nicht nur wieder auf seine eigenen Kosten entfernen und ordnungsgemäß entsorgen, sondern hat auch mit einer empfindlichen Geldbuße zu rechnen.

Wir empfehlen daher dringend vor jeder geplanten Maßnahme mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen.



Negativbeispiele:



Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Hauptzweck der Maßnahme muss der Wegebau sein, nicht die Entsorgung des Bauschutts!
- Die Neuanlage eines Weges muss fachlich sinnvoll sein. Nicht jeder Weg bedarf einer Befestigung (z. B. Rückegassen)! Bei der Anlegung oder dem Ausbau von Forstwegen ist daher die Maßnahme **zwingend vorher mit dem zuständigen Förster abzustimmen**.
- Für die Maßnahme dürfen **ausschließlich** in einer entsprechenden Anlage **aufbereitete und güteüberwachte Recyclingbaustoffe** aus mineralischem Abbruchmaterial (RC-Material) verwendet werden. Entsprechende Baustoffrecyclinganlagen finden Sie unter www.baustoffrecycling-bayern.de.

Eine Ausnahme davon kann nur im Einzelfall zugelassen werden, sofern gegenüber dem Landratsamt Ebersberg **vorher** u. a. die Herkunft, der Einbauort, die Schadlosigkeit (ggf. mittels Analyse) und die technische Eignung des Materials nachgewiesen wurde. Ein entsprechendes Formblatt ist bei den Revierleitern und dem Landratsamt erhältlich.

- Straßenaufbruch (Ausbauasphalt z. B. in Form von Fräsgut) darf nur nach **vorheriger Zulassung** durch das Landratsamt Ebersberg und gegen Vorlage einer geeigneten Analyse und eines Herkunftsnachweises sowie unter Angabe des genauen Einbauorts verwendet werden.
- In Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten und anderen geschützten bzw. schützenswerten Flächen, insb. in Landschafts- und Naturschutzgebieten kann der Bau von Waldwegen nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ganz verboten oder zumindest gestattungspflichtig sein. Hier ist unbedingt **vor** einer geplanten Maßnahme Kontakt mit dem Landratsamt aufzunehmen.

Ausführung

- **Rückewege** sind in der Regel nicht zu befestigen. Ihre Breite sollte bei 3,00 m bis 3,50 m liegen.
- **Lkw-befahrbare Wege:**
 - Die Schütthöhe soll in der Regel durchschnittlich 0,60 m nicht übersteigen.
 - Die Trassen- und Aufhiebsbreite sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Regelfahrbahnbreite von 3,50 m und Regelkronenbreite von 4,50 m ist einzuhalten.

Was ist sonst noch zu beachten?

- Die Wege sind landschaftsgerecht zu gestalten. Eventuell kann die Überdeckung des eingebauten Materials mit Kies, Sand oder ortstypischem Material notwendig sein oder verlangt werden. Die Wasserdurchlässigkeit muss dabei gewährleistet bleiben.

Wo erhalte ich weitere Auskünfte und Informationen?

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Tel.: 08092/2699-0
 - Forstrevier „Ebersberg“ (Aßling, Ebersberg, Ebersberger Forst, Emmering, Forstinning, Frauenneuharting, Grafing, Hohenlinden und Steinhöring):
Christian Pflanzl, Tel.: 08092/2329420 oder mobil: 0172-8345214
 - Forstrevier „Niederseeon“ (Anzing, Baiern, Bruck, Egmatting, Glonn, Kirchseeon, Markt Schwaben, Moosach, Oberpfraammern, Pliening, Poing, Vaterstetten, Zorneding):
Kirsten Joas, Tel.: 08093/905116 oder mobil: 0172-8346481
- Staatl. Abfallrecht beim Landratsamt Ebersberg: Herr Hartl und Frau Knauer,
Tel.: 08092/823-186
- Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg: Herr Taschner und Herr Burkhardt
Tel.: 08092/823-178 und -177

Rechtsvorschriften, Vollzugshinweise und Bekanntmachungen zu diesem Thema:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Bayer. Naturschutzgesetz, Bayer. Bauordnung und Baugesetzbuch
- Gemeinsame Bekanntmachung von StMUG und StMELF v. 26.09.2011: "Waldwegebau und Naturschutz"
- LAGA 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" v. 06.11.2003
- Leitfaden "Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken" v. 15.06.2005
- Merkblatt Nr. 1.2/10 des Bayer. Landesamts für Umweltschutz „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“ (Stand: Okt. 2012)
- Merkblatt Nr. 3.4/1 des ehem. Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft v. 20.03.2001 „Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Ausbauasphalt und pechhaltigem Straßenaufbruch“ (Stand: Februar 2012)
- Allgemeinverfügung des Landratsamts Ebersberg v. 17.03.2000 (Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 7) zur Verpflichtung der Abfallerzeuger zur Führung von Nachweisen bei Abgabe von Straßenaufbruch an Dritte zur Verwertung
- Merkblatt Nr. 3.4/2 des Bayer. Landesamts für Umwelt v. 01.07.2007 über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter (Stand: 01.08.2010)
- DWA-Richtlinie 904 und ZTV LW 99/01, „Richtlinie für den ländlichen Wegebau (Oktober 2005)“ und „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“